

C AUFBAU DER STAATSGEWALT

I. Volksvertretung der Republik

Artikel Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer.

50

Artikel Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

51

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

52

Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.

Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

Artikel Wahlvorschläge zur Volkskammer können nur von solchen Vereinigungen eingereicht werden, die den Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 2 entsprechen.

53

Näheres wird durch ein Gesetz der Republik bestimmt.

Artikel Die Wahl findet an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Wahlfreiheit und Wahlheimnis werden gewährleistet.

54